

Städtebaulicher Vertrag
gem. § 11 des Baugesetzbuches (BauGB)

zwischen

der Stadt Bornheim, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim,
vertreten durch den Bürgermeister und den Ersten Beigeordneten

- nachfolgend „Stadt“ genannt -,

und

der Areecon Entwicklungsgesellschaft mbH, Dorotheenstr. 12, 53844 Troisdorf, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Olaf Müller, hier handelnd als einzelvertretungsberechtigter und von den Beschränkungen des §181 BGB befreiter Geschäftsführer der Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

- nachfolgend „Investor“ genannt -,

Präambel

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung für drei Mehrfamilienhäuser in Hersel zu schaffen, fasste der Rat der Stadt Bornheim in seiner Sitzung am 17.11.2011 den Beschluss zur Aufstellung der 3. Änderung und 1. Erweiterung des Bebauungsplanes Bornheim Nr. 206 (Ortsteil Hersel).

Die von dem Investor zur Überbauung geplanten Flächen (Flurstücke 333, 346, 247/71 und 248/72, Flur 7, Gemarkung Hersel) sind im Eigentum der Stadt Bornheim. Mit dem Investor wurde zu Beginn des Bebauungsplanverfahrens ein Kaufvertrag geschlossen. Dieser tritt jedoch erst bei Rechtskraft der 3. Änderung und 1. Erweiterung des Bebauungsplans Bornheim Nr.206 (Ortsteil Hersel) in Kraft. Ziel dieses städtebaulichen Vertrages ist, auf der Fläche die gestalterische Einbindung, Umsetzung und Realisierung von drei Mehrfamilienhäusern inklusive Stellplätze sicherzustellen.

§ 1 Verpflichtungen und Fristen

- (1) Der **Investor** verpflichtet sich hiermit zur Herstellung der im o.g. Bebauungsplan festgelegten und in § 2 dieses Vertrages genannten Hochbauten, Stellplatzanlagen und weiteren Maßnahmen gem. den sich aus den §§ 2 - 11 ergebenden Vorgaben bis zum 31.12.2015.
- (2) Die **Stadt** wird die vorgenannten Fristen angemessen verlängern, wenn und soweit von dritter Seite Rechtsmittel gegen die 3. Änderung und 1. Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 206 (Ortsteil Hersel) oder eine auf seiner Grundlage erteilten Baugenehmigung eingelegt werden und der **Investor** die Durchführung der Maßnahmen zumindest auch aufgrund des anhängigen Rechtsmittelverfahrens hinausschiebt.
- (3) Eventuell erforderliche behördliche oder sonstige Genehmigungen oder Zustimmungen sind vom **Investor** vor Baubeginn einzuholen und der **Stadt** vorzulegen.

§ 2 Vertragsgegenstand

- (1) Die Vorhaben nach diesem Vertrag beinhalten
 - den Bau von drei Mehrfamilienhäuser mit jeweils max. 10 Wohneinheiten gemäß Hochbauplanung (Anlage 4)
 - Realisierung der Außengestaltung der Freiflächen (gemäß Anlage 5) inklusive Bepflanzung und Spielplatz
 - die Herstellung einer Tiefgarage zur Sicherung des Stellplatznachweises (min. 55 Stellplätze) für die zukünftigen Bewohner und deren Besucher
 - Maßnahmen (monetärer Ausgleich) zum Ausgleich des Eingriffs in Natur und Landschaft
 - Herstellung der Fußwege für die neu errichteten Gebäude durch den Investor und für die angrenzenden Flurstücke 68 und 69 zur Nutzung im Hochwasserfall
- (2) Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen und Erschließungsanlagen im Erschließungsgebiet ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen.

§ 3 Versorgungsanlagen und Erschließung

- (1) Der **Investor** hat, soweit erforderlich, durch Abstimmung mit Versorgungsträgern und sonstigen Leitungsträgern sicherzustellen, dass die Versorgungseinrichtungen für das Erschließungsgebiet (z.B. Telekom-, Strom- und Gasleitungen) so rechtzeitig in die Verkehrsflächen verlegt werden, dass die zügige Fertigstellung der Erschließungsanlagen nicht behindert und ein Aufbruch fertig gestellter Anlagen ausgeschlossen wird. Das gleiche gilt für die Herstellung der Hausanschlüsse für die Grundstücksentwässerung an die öffentliche Abwasseranlage.
- (2) Der Baubeginn für die Versorgungsanlagen ist der **Stadt** unabhängig von der Baubeginnanzeige gem. § 75 (7) BauO NRW drei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Die **Stadt** oder ein von ihr beauftragter Dritter ist berechtigt, die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten zu überwachen und unverzügliche Beseitigung festgestellter Mängel zu verlangen.
- (3) Vor Herstellung der Tiefgarage hat der **Investor** die Höhenlage der Einfahrt mit der Stadt (Fachbereich Tiefbau) abzustimmen.

§ 4 Hochwasser

Das Plangebiet liegt am Rhein und kann in unterschiedlichem Umfang von Hochwasser betroffen sein. Während der Bauphase hat der Investor daher sicher zu stellen, dass keine hochwasserbedingten Gefahren auf der Baustelle entstehen bzw. von dieser ausgehen (z.B. aufschwimmende Baumaterialien, Lagerung wassergefährdender Stoffe, Energieversorgungsleitungen im Überschwemmungsbereich etc.)

Das Baugebiet WA3 liegt innerhalb des vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes des Rheins für ein 100jähriges Überschwemmungsereignis. Die vorläufige Sicherung ist am 27.11.2012 in Kraft getreten.

Eine Genehmigung baulicher Anlagen innerhalb des vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes ist nach § 78 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) nur möglich, wenn in jedem Einzelfall das Vorhaben

- die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum zeitgleich ausgeglichen wird,
- den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachhaltig verändert,
- den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt,
- hochwasserangepasst ausgeführt wird
- oder wenn die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

Dies ist gegenüber der Bezirksregierung Köln nachzuweisen. Die Genehmigung nach § 78 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ist der Stadt Bornheim im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens vor zu legen.

Gemäß § 113 Abs. 5 Landeswassergesetz (LWG) sind Anlagen zur Wasserversorgung und Anlagen zur Abwasserbeseitigung innerhalb des gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebietes und innerhalb des vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik hochwassersicher zu errichten und zu betreiben.

Ab einem Rheinpegel von maximal 51,65 m üNN ist das Garagengeschoss zu fluten.

Der **Investor** hat sicher zu stellen, dass die Auflagen gemäß Landeswassergesetz sicher gestellt sind.

§ 5 Vertragsbestandteile

Bestandteile dieses Vertrages sind bzw. werden:

- a) die 3. Änderung und 1. Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 206 (Ortsteil Hersel) mit den zugehörigen textlichen Festsetzungen und der zugehörigen Begründung (Anlagen 1 - 3);
- b) die noch von der **Stadt** zu genehmigende Hochbauplanung des Ingenieurbüros (Anlage 4);
- c) den mit der **Stadt** abgestimmten Gestaltungsplan zur Außengestaltung (Anlage 5)
- d) Anlage 1 des Kaufvertrages mit Darstellung der Teilflächen A und B (Anlage 6)

§ 6 Grün- und Freiflächen

Der **Investor** verpflichtet sich die entsprechend wie im Gestaltungsplan (Anlage 5) verorteten Bäume, Sträucher und Grünflächen in der genannten Zahl und am entsprechenden Standort zu pflanzen, dauerhaft zu pflegen und zu erhalten. Die Erhaltungsverpflichtung ist im Grundbuch dinglich zu sichern und bei Veräußerung der Objekte entsprechend weiterzugeben. Gemäß §9 BauO NRW ist der Investor ebenfalls verpflichtet einen Spielplatz (entsprechend Anlage 5) herzustellen. Des Weiteren verpflichtet sich der **Investor** entsprechend des angehängten Gestaltungsplans zur Herstellung, Unterhaltung und Nutzbarkeit der Fußwege für die neu errichteten Gebäude zur Nutzung im Hochwasserfall und zur Herstellung, Unterhaltung und Nutzbarkeit eines Spielplatzes. Auch dies ist im Grundbuch zu sichern.

§ 7 Eingriff und Ausgleich

Der Eingriff in Natur und Landschaft kann in vollem Umfang innerhalb des Plangebietes, jedoch nicht auf den dem Vertrag zugrunde liegenden Flächen ausgeglichen werden. Der Ausgleich für das durch die Baumaßnahme verursachte Defizit von 8.504 Punkten soll, gemäß der Festsetzungen der 3. Änderung und 1. Erweiterung des Bebauungsplanes Bornheim Nr. 206 (Ortsteil Hersel) auf der im Plangebiet liegenden Grünfläche (ehemaliger Sportplatz) stattfinden.

Da jedoch von Seiten der **Stadt** eine Gesamtgestaltung nach Verlagerung des Sportplatzes für diesen Bereich angestrebt ist, soll das Ausgleichsdefizit monetär ausgeglichen werden. Der zu leistende Geldbetrag wird dann im Sinne der Festsetzungen für die Gestaltung des noch aufzugebenen Sportplatzes an der Bayerstraße genutzt.

Der **Investor** verpflichtet sich daher den Ausgleich des verbleibenden Defizits in Höhe von 8.504 Punkten durch einen Kompensationsbetrag in Höhe von 15,00 €/qm zu begleichen. Bei der Anrechnung von 4 Wertpunkten je Quadratmeter ergibt sich somit ein Kompensationsbetrag von 2.126 qm x 15 € zu insgesamt 31.890 €.

Der **Investor** verpflichtet sich, die Kompensationszahlung nach dem Satzungsbeschluss des Rates der Stadt Bornheim, jedoch vor Rechtskraft der 3. Änderung und 1. Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 206 (Ortsteil Hersel) auf eines der Konten der Stadtkasse einzuzahlen.

§ 8 Gestaltung der Baukörper

Der **Investor** verpflichtet sich, hinsichtlich der Gestaltung und Farbgebung der Fassaden sowie der Dachformen die Darstellungen wie in den Gestaltungsplänen (Anlage 4) umzusetzen.

§ 9 Bestellung von Grunddienstbarkeiten und Baulasten

Da der Übergang der Grundstücksteile A und B (Anlage 6) gemäß Kaufvertrag zu unterschiedlichen Bedingungen erfolgt, sind für die Sicherstellung der Durchführung der geplanten Bebauung Grunddienstbarkeiten und Baulasten zu bestellen. Die **Stadt** wird als Eigentümer des Grundstücksteils B für die Bestellung dieser Grunddienstbarkeiten und Baulasten ihr Einverständnis erklären und bei den erforderlichen grundbuchamtlichen Eintragungen mitwirken. Die Kosten für die Eintragungen übernimmt der **Investor**. Die Grunddienstbarkeiten werden in einem weiteren notariellen Vertrag abschließend geregelt, und beinhalten folgende Inhalte:

1. Überbau der Tiefgarage auf den Grundstücksteil B zugunsten der Bebauung Grundstücksteil A
2. Geh- und Fahrrecht im Bereich der Tiefgaragenzufahrten und Tiefgaragenzugänge auf dem Grundstücksteil B zugunsten Grundstücksteil A
3. Gehrecht auf den Zuwegungen auf dem Grundstücksteil A zugunsten Grundstücksteil B
4. Gehrecht im Hochwasserfall für die Flurstücke 67, 68, 69 und 375, Flur 7 Gemarkung Hersel auf den Zuwegungen auf dem Grundstücksteil A
5. Leitungsrecht zur Schmutzwasserentwässerung der Flurstücke 67, 68, 69 und 375, Flur 7 Gemarkung Hersel auf dem Grundstücksteil A
6. Leitungsrecht zur Schmutzwasserentwässerung des Grundstücksteil B über Grundstücksteil A
7. Leitungsrecht zur Regenwasserbeseitigung des Grundstücksteil A über Grundstücksteil B
8. Sonstige Baulasten die durch das Bauamt im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens erforderlich werden
9. Erhaltungs- und Pflegeverpflichtung für die auf den Grundstücken zu pflanzenden Bäume und Sträucher und die herzustellenden Zuwegungen im Hochwasserfall

§ 10

Rechtswirksamkeit

- (1) Der Vertrag wird wirksam mit dem Inkrafttreten der Satzung über die 3. Änderung und 1. Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 206 (Ortsteil Hersel).
- (2) Vertragsänderungen oder -ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht. Der Vertrag wird 2-fach ausgefertigt. Die **Stadt** und der **Investor** erhalten je eine Ausfertigung.
- (3) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrages nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des Vertrages rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.
- (4) Dieser Vertrag wird vorbehaltlich der Zustimmung des Rates der Stadt geschlossen. Entschädigungs-/Schadensersatzleistungen sind auch für den Fall ausgeschlossen, dass der Rat dem Vertragsabschluss nicht zustimmt oder der Vertrag aus sonstigen Gründen nicht wirksam wird.

§ 11

Rechtsnachfolge

Der **Investor** kann sämtliche Verpflichtung aus diesem Vertrag nur mit Zustimmung der **Stadt** an seinen etwaigen Rechtsnachfolger übertragen. Der **Investor** wird von diesen Verpflichtungen erst frei, wenn der Rechtsnachfolger sie verbindlich übernommen hat.

Für die Stadt Bornheim

Für den Investor

Bornheim, den.....

Bornheim, den.....

.....
Bürgermeister

.....
Olaf Müller

.....
Erster Beigeordneter

Anlage 1

Rechtsplan 3. Änderung und 1. Erweiterung des Bebauungsplans Bornheim Nr. 206
(Ortsteil Hersel)

Siehe Anlage 3 der Sitzungsvorlage

Anlage 2

Textliche Festsetzungen 3. Änderung und 1. Erweiterung des Bebauungsplans
Bornheim Nr. 206 (Ortsteil Hersel)

Siehe Anlage 4 der Sitzungsvorlage

Anlage 3

Begründung 3. Änderung und 1. Erweiterung des Bebauungsplans Bornheim Nr. 206
(Ortsteil Hersel)

Siehe Anlage 5 der Sitzungsvorlage

PLANHAUS 1

OKFFB EG = ± 0.00 = 54.00 m ü. NN



INDEX	DATUM	GEZ.	ÄNDERUNG	VORNAME
ÄNDERUNGSINDEX				

BAUHERR
AREECON ENTWICKLUNGSGESELLSCHAFT MBH
DOROTHEENSTR. 12 • 53844 TROISDORF
TEL. 02241 - 391289 FAX. 02241 - 404727

BAUVORHABEN
ERRICHTUNG EINES MEHRFAMILIENHAUSES
BAYERSTRASSE • 53332 BORNHEIM - HERSEL
GEMARKUNG HERSEL FLUR 7 FLURSTÜCKE 341, 24072, 333

ZEICHNUNG
PLANHAUS 1
NORD-OST ANSICHT

ZEICHNUNG
07.1
INDEX

GENEHMIGUNGSPLANUNG
PROJEKT-NR. 175-13

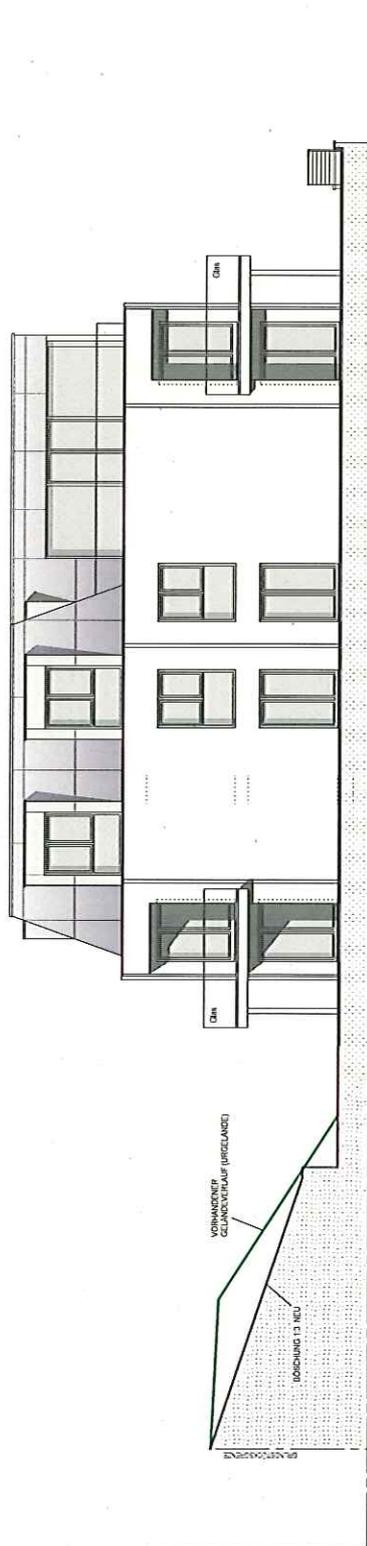
MAßSTAB
DATUM 03.06.2013
BLATTGRÖßE 504 x 420 mm

ENTWURFSVERFAßER
OLAF MÜLLER • DIPL.-ING. • ARCHITEKT
DOROTHEENSTR. 12 • 53844 TROISDORF
TEL. 02241 - 391289 FAX. 02241 - 404727

Handwritten signature

PLANHAUS 1

OKFFB EG = ± 0,00 = 54,00 m ü. NN



INDEX	DATUM	GEZ.	ÄNDERUNG / VERMERN
ÄNDERUNGSINDEX			

BAUHERR
AREECON ENTWICKLUNGSGESELLSCHAFT MBH
DOROTHEENSTR. 12 • 53844 TROISDORF
TEL. 02241 - 391209 FAX. 02241 - 404727

DAUVORHABEN
ERRICHTUNG EINES MEHRFAMILIENHAUSES
BAYERSTRASSE • 53332 BORNHEIM - HERSEL
GEMEINSCHAFTLICHE ANLAGE FLUR 7 FLURNUMMER 346-246/2-33

ZEICHNUNG
PLANHAUS 1
SÜD-OST ANSICHT

ZEICHNUNG
08.1
INDEX

GENEHMIGUNGSPLANUNG
PROJEKT-NR. 175-13

MAßSTAB
DATUM 03.06.2013
BLATTGRÖßE 594 x 420 mm

ENTWURFSVERFASSER
OLAF MÜLLER - DIPL.-ING. - ARCHITECT
DOROTHEENSTR. 12 • 53844 TROISDORF
TEL. 02241 - 391209 FAX. 02241 - 404727

[Handwritten signature]

21.50 12.20

PLANHAUS 1
OKFFB EG = ± 0,00 = 54,00 m ü. NN



INDEX	DATUM	BEZ.	ÄNDERUNG / VERM. /
ÄNDERUNGSINDEX			

BAUHERR
AREEON ENTWICKLUNGSGESELLSCHAFT MBH
DOROTHEENSTR. 12 - 53844 TROISDORF
TEL. 02241 - 391209 FAX. 02241 - 404727

BAUVORHABEN
ERRICHTUNG EINES MEHRFAMILIENHAUSES
BAYERSTRASSE - 53332 BORNHEIM - HERSEL
GEMAINDUNG HERSEL FLUR 7 FLURSTÜCKE 346, 246/2, 333

ZEICHNUNG
PLANHAUS 1
SÜD-WEST ANSICHT

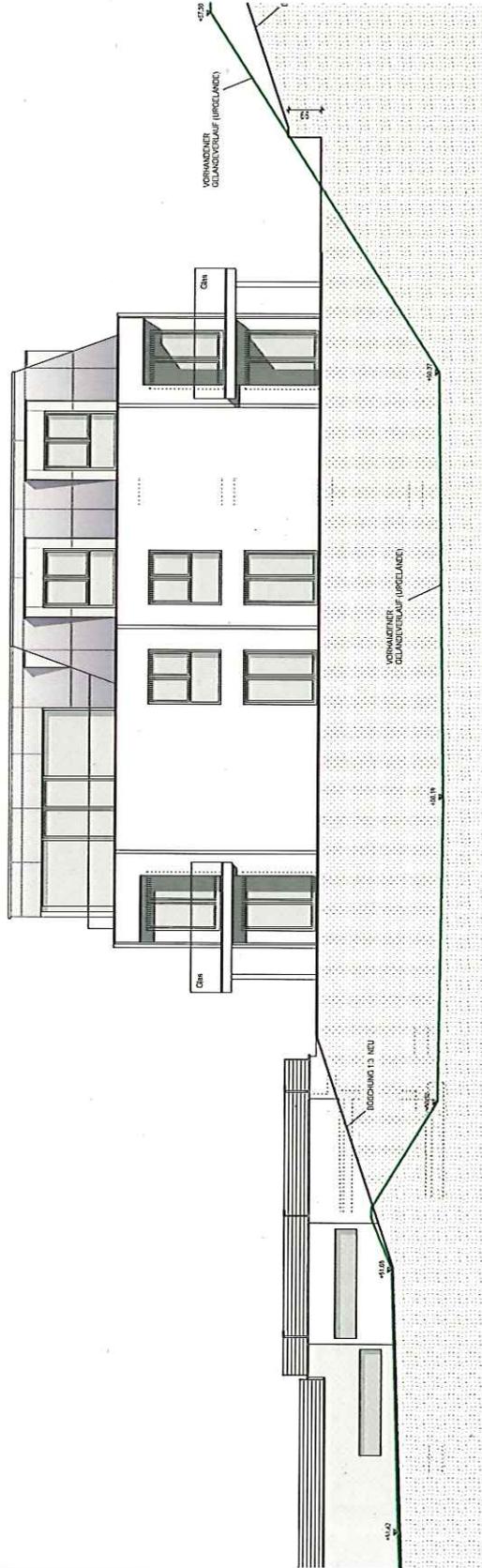
ZEICHNUNG
09.1

INDEX
GENEHMIGUNGSPLANUNG

PROJEKT-NR. 175-13
MAßSTAB
DATUM 03.06.2013
BLATTGRÖßE 504 x 420 mm

ENTWURFSVERFASSER
OLAF MÜLLER - DIPL.-ING. - ARCHITEKT
DOROTHEENSTR. 12 - 53844 TROISDORF
TEL. 02241 - 391200 FAX. 02241 - 404727

PLANHAUS 1
OKFFB EG = ± 0,00 = 54,00 m ü. NN



INDEX	DATE	DESCRIPTION / WORK

DAUERER
AREECON ENTWICKLUNGSGESELLSCHAFT MBH
DOROTHEENSTR. 12 - 53844 TROISDORF
TEL. 02241 - 391200 FAX. 02241 - 464727

DAUVORHABEN
ERRICHTUNG EINES MEHRFAMILIENHAUSES
BAYERSTRASSE - 53352 BORNEHEIM - HERSEL
GEMEINSCHAFTLICHE FLUR 7 FLURNEUMER 5M, 2M/2,33

ZEICHNUNG
PLANHAUS 1
NORD-WEST ANSICHT

ZEICHNER
10.1 INDEX

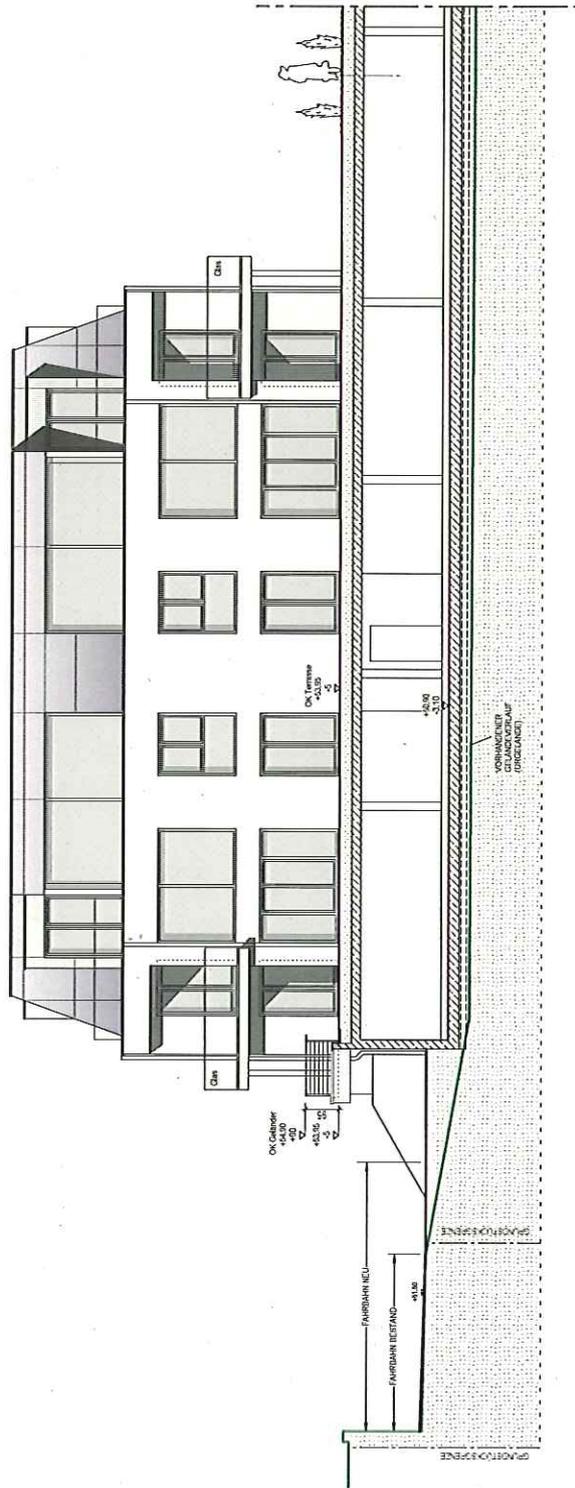
GENEHMIGUNGSPLANUNG
PROJEKT-NR. 175-13
MAßSTAB

DATE
03.06.2013
BLATTGRÖßE 594 x 420 mm

ENTWURFSVERFASSER
OLAF MÜLLER • DIPL.-ING. • ARCHITEKT
DOROTHEENSTR. 12 - 53844 TROISDORF
TEL. 02241 - 391200 FAX. 02241 - 464727

PLANHAUS 2

OKFFB EG = ± 0,00 = 54,00 m ü. NN



INDEX	DATUM	GEZ.	ÄNDERUNG/VERM.
ÄNDERUNGSINDEX			

BAUHERR
 AREECON ENTWICKLUNGSGESELLSCHAFT MBH
 DOROTHEENSTR. 12 • 53844 TROISDORF
 TEL. 02241 - 391209 FAX. 02241 - 464727

BAUVERFAHREN
 ERRICHTUNG EINES MEHRFAMILIENHAUSES
 BAYERSTRASSE • 53332 BORNHEIM • HERSEL
 GEMARKUNG HERSEL FLUR 7 FLURSTÜCKE 346, 246/2, 33

ZEICHNUNG
PLANHAUS 2
 NORD-OST ANSICHT

ZEICHNER
 07.2 INDEX

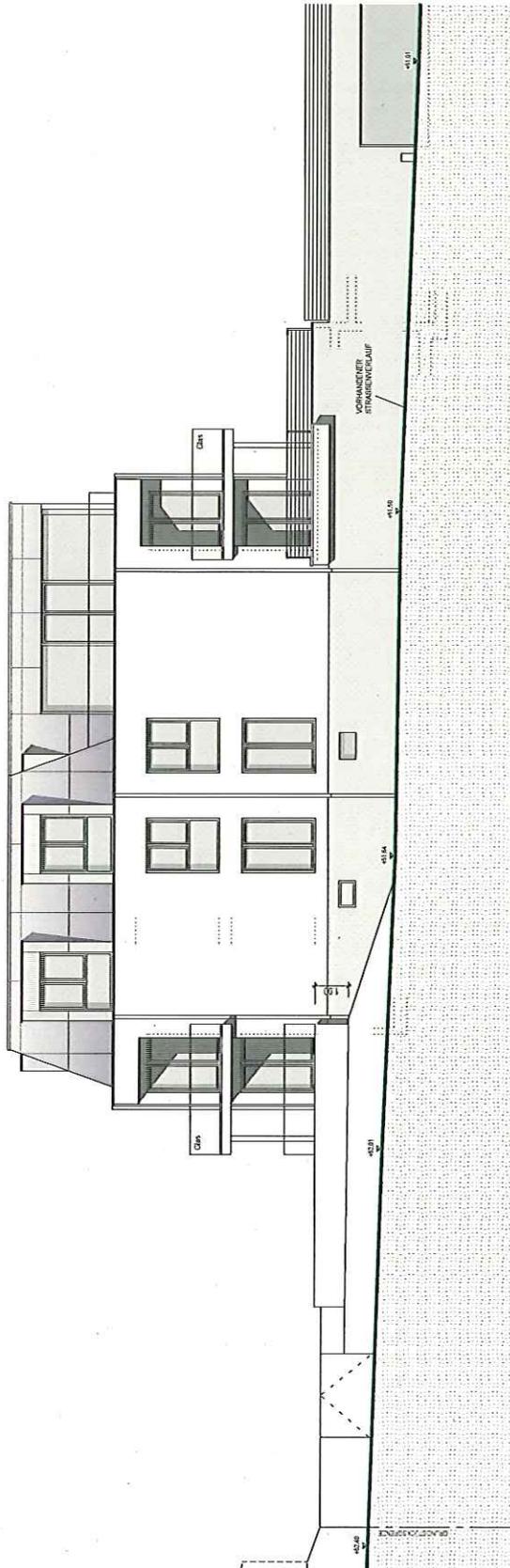
PROJEKT-NR. 175-13
 GENEHMIGUNGSPLANUNG

MAßSTAB
 DATUM 03.06.2013
 BLATTGRÖßE 594 x 420 mm

ENTWURFFERFAßER
 OLAF MÜLLER - DIPL.-ING. - ARCHITEKT
 DOROTHEENSTR. 12 • 53844 TROISDORF
 TEL. 02241 - 391209 FAX. 02241 - 464727

PLANHAUS 2

OKFFB EG = ± 0,00 = 54,00 m ü. NN



NOCH	DATUM	GEZ.	ÄNDERUNG / VERM. /

BAUHERR
AREECON ENTWICKLUNGSGESELLSCHAFT MBH
DOROTHEENSTR. 12 • 53844 TROISDORF
TEL. 02241 - 391209 FAX. 02241 - 404727

BAUVORHABEN
ERRICHTUNG EINES MEHRFAMILIENHAUSES
BAYERSTRASSE • 53332 BORNEHEIM • HERSEL
GEM. 1410/10 - HERSEL FLUR 7 FLURNEUMR. 341.247/2.33

ZEICHNUNG
PLANHAUS 2
SÜD-OST ANSICHT

ZEICHNER
08.2
INDEX

GENEHMIGUNGSPLANUNG
PROJEKT-NR. 175-13
MISSTAB

DATUM 03.06.2013
BLATTGRÖÖE 594 x 420 mm

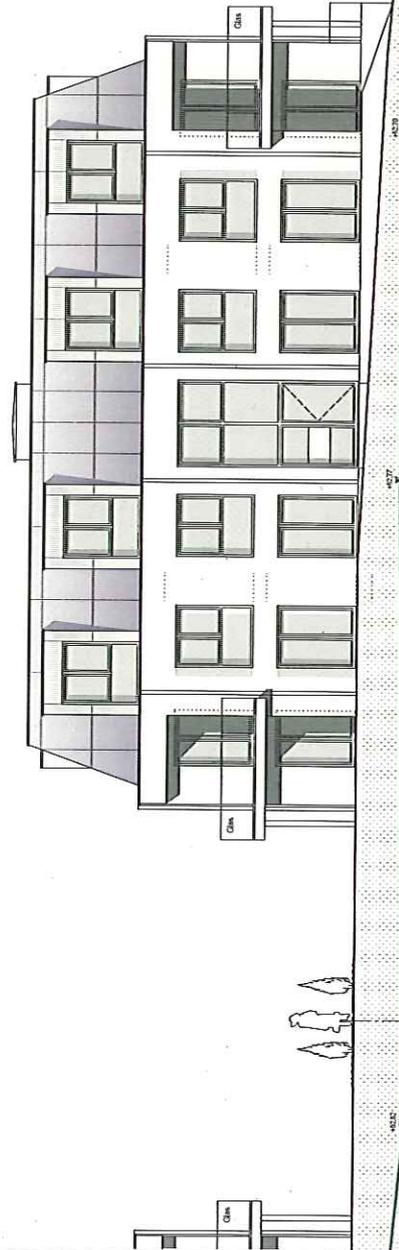
ENTWERFER/VERFASSER
OLAF MÜLLER - DIPL.-ING.-ARCHITEKT
DOROTHEENSTR. 12 • 53844 TROISDORF
TEL. 02241 - 391209 FAX. 02241 - 404727

12.20

21.50

PLANHAUS 2

OKFFB EG = ± 0,00 = 54,00 m ü. NN



FAHRMANN NEU
FAHRMANN BESTAND

427

427

427

INDEX	DATUM	OBJ.	ÄNDERUNG / VERMERN
ÄNDERUNGSINDEX			

BAUHERR
AREECON ENTWICKLUNGSGESELLSCHAFT MBH
DOROTHEENSTR. 12 • 53844 TROISDORF
TEL. 02241 - 391209 FAX. 02241 - 484727

BAUVERFAHREN
ERRICHTUNG EINES MEHRFAMILIENHAUSES
BAYERSTRASSE • 53332 BORNHEIM - HERSEL
GEMEINSCHAFTSHEBEL FLUR 7 FLURFLÜCHE: 341,2402, 33

ZEICHNUNG
PLANHAUS 2
SÜD-WEST ANSICHT

ZEICHNUNG
09.2
INDEX

PROJEKT-NR. 175-13
GENEHMIGUNGSPLANUNG

MAßSTAB
DATUM 03.06.2013
BLATTGRÖßE 564 x 420 mm

ENTWURFSVERFASSER
OLAF MÜLLER • DIPL.-ING. • ARCHITECT
DOROTHEENSTR. 12 • 53844 TROISDORF
TEL. 02241 - 391209 FAX. 02241 - 484727

PLANHAUS 3

OKFFB EG = - 0,50 = 53,50 m ü. NN



NOCH	DATUM	GE	ANSPRUCH / VERBÄHR
ÄNDERUNGSINDEX			

BAUHER
ARECON ENTWICKLUNGSGESELLSCHAFT MBH
DOROTHEENSTR. 12 - 53844 TROISDORF
TEL. 02241 - 391209 FAX. 02241 - 464727

DAUVERHAEND
ERRICHTUNG EINES MEHRFAMILIENHAUSES
BAYERSTRASSE • 53332 BORNHEIM - HERSEL
GEMEINDE HERSEL FLUR 7 FLURFLUECHE: 341,24972,333

ZEICHNUNG
PLANHAUS 3
NORD-OST ANSICHT

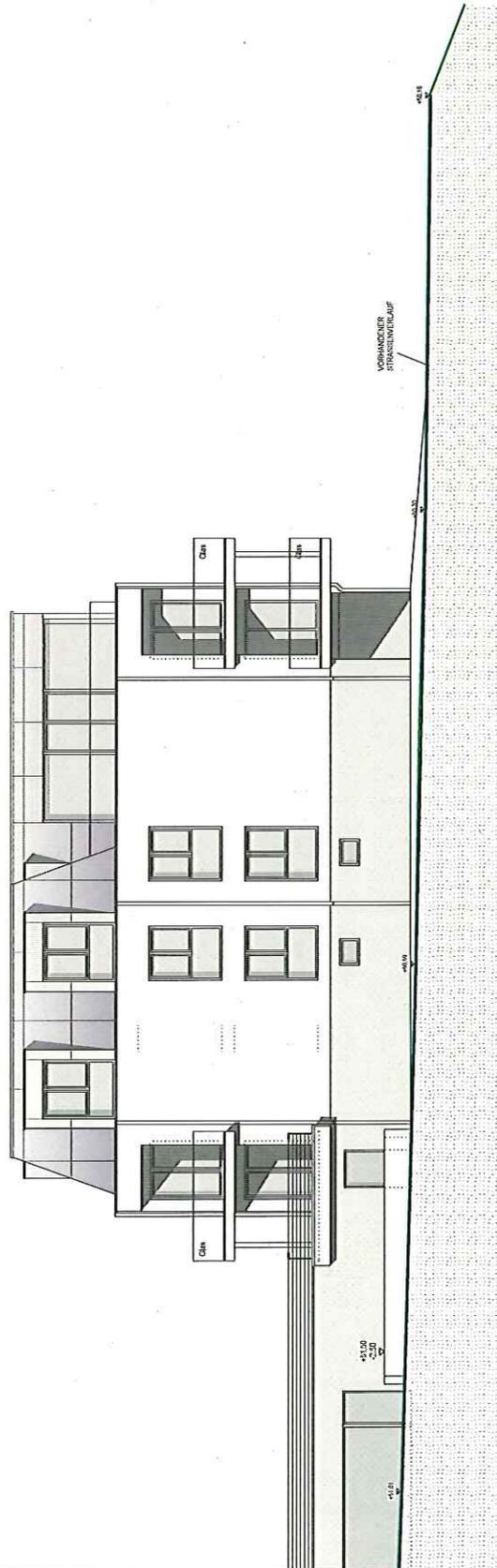
ZEICHNER
06.3
INDEX

GENEHMIGUNGSPLANUNG

PROJEKT-NR. 175-13
MAßSTAB
DATUM 03.06.2013
BLATTGRÖßE 594 x 420 mm

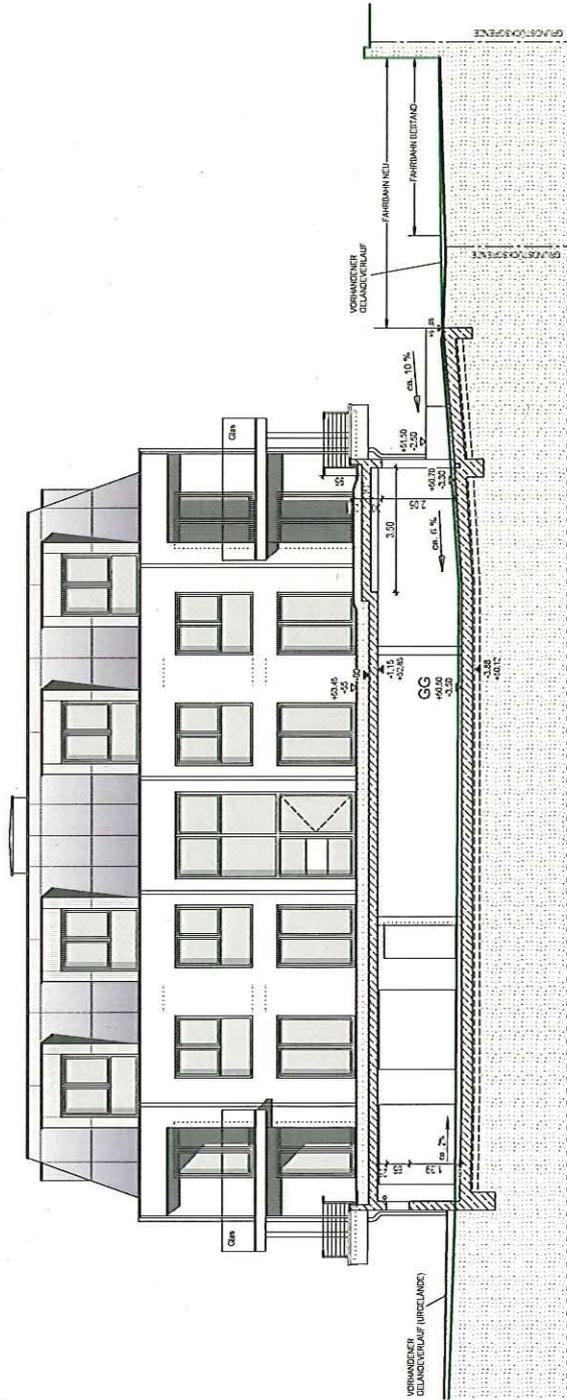
ENTWURFERVERFAßER
OLAF MÜLLER - DIPL.-ING. - ARCHITECT
DOROTHEENSTR. 12 - 53844 TROISDORF
TEL. 02241 - 391209 FAX. 02241 - 464727

PLANHAUS 3
 OKFFB EG = -0,50 = 53,50 m ü. NN



NOCH	DATEUM	GEZ.	ANERKENNUNG / VERMERN
ANDERUNGSEINDECK			
BAUHERR			
AREECON ENTWICKLUNGSGESELLSCHAFT MBH			
DOROTHEENSTR. 12 • 53844 TROISDORF			
TEL. 02241 - 391209 FAX. 02241 - 404727			
BAUVERFAHREN			
ERRICHTUNG EINES MEHRFAMILIENHAUSES			
BAYERSTRASSE • 53332 BORNHEIM • HERSEL			
GEMAINDE HERSEL FLUR 7 FLURNUMMER 344.0472.33			
ZEICHNUNG			
PLANHAUS 3			
SÜD-OST ANSICHT			
ZEICHNER	INDEX		
07.3			
GENEHMIGUNGSPLANUNG			
PROJEKT-NR.	175-13		
MAßSTAB	1:100		
DATEUM	03.06.2013		
BLATTGRÖßE	594 x 420 mm		
ENTWERFER/PRAKTIKER			
OLAF MÜLLER - DIPL.-ING. - ARCHITEKT			
DOROTHEENSTR. 12 • 53844 TROISDORF			
TEL. 02241 - 391209 FAX. 02241 - 404727			

PLANHAUS 3
OKFFB EG = - 0.50 = 53.50 m ü. NN



INDEX	DATUM	GEZ.	ÄNDERUNG / VERMUTL.
ÄNDERUNGSINDEX			

BAUHERR
ARECON ENTWICKLUNGSGESELLSCHAFT MBH
DOROTHEENSTR. 12 • 53844 TROISDORF
TEL. 02241 - 391209 FAX. 02241 - 40727

BAUVORHABEN
ERRICHTUNG EINES MEHRFAMILIENHAUSES
BAYERSTRASSE • 53332 BORNHEIM - HERSEL
GEMÄHLUNG HERSEL FLUR 7 FLURFLÄCHE 346,24072,333

ZEICHNUNG
PLANHAUS 3
SÜD-WEST ANSICHT

ZEICHNER:

GENEHMIGUNGSPLANUNG
PROJEKT-NR. 175-13

MAßSTAB
DATUM 03.06.2013
BLATTGRÖßE 594 X 420 mm

ENTWURFSVERFASSER
OLAF MÜLLER • DIPL.-ING. • ARCHITEKT
DOROTHEENSTR. 12 • 53844 TROISDORF
TEL. 02241 - 391209 FAX. 02241 - 40727

PLANHAUS 3
OKFFB EG = - 0,50 = 53,50 m ü. NN



INDEX	BEZUG	BEZ.	ÄNDERUNG/VERWEK.

BAUHERR
ARECON ENTWICKLUNGSGESELLSCHAFT MBH
DOROTHEENSTR. 12 - 53844 TROISDORF
TEL. 02241 - 301300 FAX 02241 - 404727

BAUVORHABEN
ERRICHTUNG EINES MEHRFAMILIENHAUSES
BAYERSTRASSE - 53332 BORNHEIM - HERSEL
GRUNDRISS HERBEL FLUR 7 FLÄCHENCODE: 546, 240/2, 2/3

ZEICHNUNG
PLANHAUS 3
NORD-WEST ANSICHT

ZEICHNUNG
09.3
INDEX

PROJEKT-NR. 175-13
GENEHMIGUNGSPLANUNG

MAßSTAB
DATUM 03.06.2013
BLATTGRÖßE 594 x 420 mm

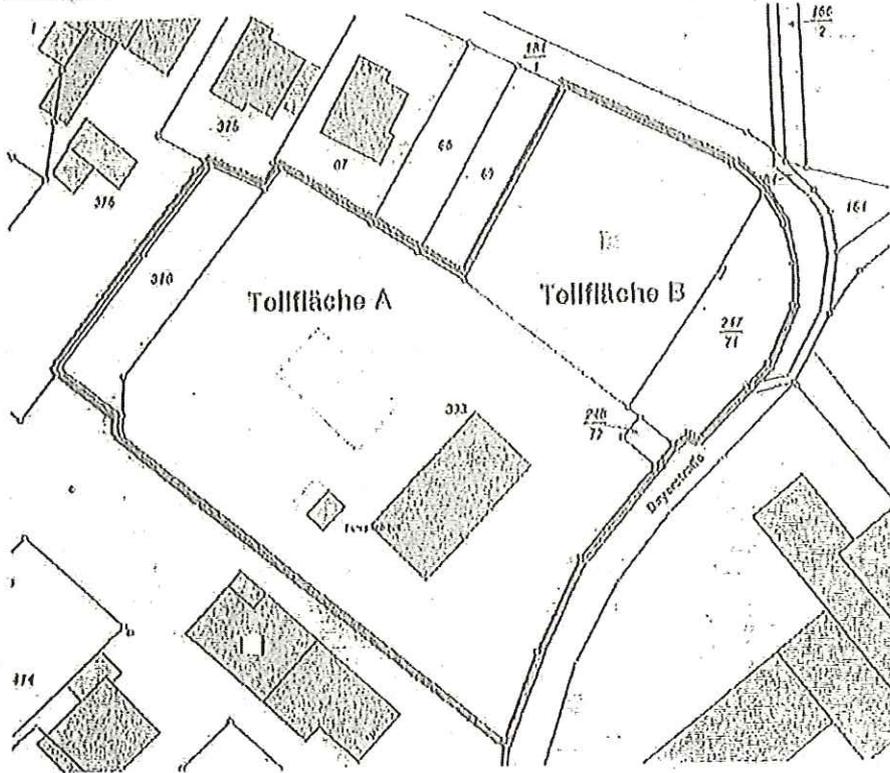
ENTWURFFAUFTRAGSBER
OLAF MÜLLER - DIPL.-ING. - ARCHITEKT
DOROTHEENSTR. 12 - 53844 TROISDORF
TEL. 02241 - 301300 FAX 02241 - 404727

ANLAGE 6

Als Anlage 1
zur Urkunde der Notarin Karin Holdenstaakor-Monke
in Bornholm vom 26. 9. 11 -UR-Nr. 1545/2011
genommen.

Bornholm, den 26. 9. 2011

Anlage 1



giss
↓
D. Skillestedt
Notarin